

Mit beigefügtem Bürgerantrag wird die Prüfung der Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h, auf der L471, aus Fahrtrichtung Ersdorf, vor dem Ortseingang Wormersdorf, beantragt.

Zur Begründung wird im Antrag aufgeführt, dass Fahrzeuge mit weit überhöhter Geschwindigkeit in den Ort einfahren und es bei passieren der baulichen Fahrbahneinengung immer wieder „brenzlige“ Situationen im Begegnungsverkehr entstehen.

Der Bürgerantrag wurde im Rahmen eines Verkehrstermins mit einem Vertreter des Landesbetrieb Straßen NRW sowie einem Vertreter des Verkehrskommissariats / Polizeipräsidium Bonn, erörtert.

Grundsätzlich sind Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Auf der L471, Fahrtrichtung Wormersdorf besteht aktuell bis zur Ortstafel keine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, d.h. nach der Straßenverkehrsordnung (§3 Abs.3 StVO) gilt hier eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h.

Eine durchgeführte Seitenradarmessung vor dem Ortseingang ergab -in Fahrtrichtung Wormersdorf- einen V85-Wert (für die Straßenverkehrsbehörden maßgeblicher Wert zur Beurteilung des Geschwindigkeitsniveaus einer Straße, der von 85 % der Fahrzeuge nicht überschritten wird) von 68 km/h. Auch wenn dies im Bereich vor der Ortstafel im Verhältnis ggf. hoch erscheinen mag, liegt dieser Wert unterhalb der beantragten Einrichtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h (VZ 274-70 StVO).

Eine Unfallhäufigkeit ist nach entsprechender Auswertung der Unfalldatenbank der Polizei auf dieser Strecke nicht gegeben.

Zudem folgt unmittelbar auf den Ortseingang, wenige Meter nach der Ortstafel, eine bauliche Fahrbahnverengung, die zumindest bei Gegenverkehr eine geschwindigkeitsreduzierende Wirkung entfalten dürfte. Erfahrungsgemäß sind einzelne Verkehrsteilnehmer, die die zulässige Höchstgeschwindigkeit vorsätzlich überschreiten, auch durch die Errichtung eines zusätzlichen Verkehrszeichens nicht zu einer anderen Verhaltensweise zu bewegen.

Die Ortstafel ist bereits aus weiterer Entfernung für die Verkehrsteilnehmer gut erkennbar und erfährt Erfahrungsgemäß eine höhere Akzeptanz als ein geschwindigkeitsbeschränkendes Verkehrszeichen.

Nach den Verwaltungsvorschriften zur StVO, zu Zeichen 274, Geschwindigkeitsbeschränkungen, dürfen „...vor dem Beginn geschlossener Ortschaften Geschwindigkeitsbeschränkungen zur stufenweisen Anpassung an die innerorts zulässige Geschwindigkeit nur angeordnet werden, wenn die Ortstafel (Zeichen 310) nicht rechtzeitig, im Regelfall auf eine Entfernung von mindestens 100 m, erkennbar ist“.

Im Ergebnis ist somit die Errichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung mit der Straßenverkehrsordnung nicht vereinbar.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Antrag abzulehnen.

Rheinbach, den 16.10.2019

Im Auftrag
gez. Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin

Im Auftrag
gez. Kurt Strang
Fachbereichsleiter